

Benutzungsrichtlinie Begegnungsplatz Dorf Menznau



1. Zweck

Der Dorfplatz auf dem Grundstück der kath. Kirchgemeinde Menznau vor dem Pfarreizentrum und der Kirche wurde im Jahr 2022 von der Einwohnergemeinde Menznau gebaut und finanziert. Als zentrales Element ist der Dorfbrunnen von 1883 platziert, welcher beim Bau des Rickenkreisels aus der Verkehrsfläche weichen musste. Mit dem Bau des Dorfplatzes wurden die vorhandenen Parkplätze aufgehoben und von der Kirchgemeinde Menznau auf der Nordseite des Pfarreizentrums neu gebaut und finanziert.

Der Unterhalt des Dorfplatzes bis und mit dem Gehweg entlang des Pfarreisaales und des Gehweges entlang des Rickenbaches, sowie die Grünflächen bis zum Rickenbach wird von der Einwohnergemeinde vorgenommen. Der Kirchenvorplatz sowie alle weiteren Flächen, welche weder zum Dorfplatz oder zum Friedhof gehören, werden von der Kirchgemeinde unterhalten.

Der eigentliche Kirchenvorplatz steht primär der Kirche, den kirchlichen Gruppierungen und kirchennahen Vereinen zur Verfügung.

2. Benutzung

Der Begegnungsplatz steht grundsätzlich zu jeder Zeit für die öffentliche Benutzung offen. Reservationsgesuche für Veranstaltungen wie Apéros, Konzerte, Märkte, Kundgebungen, Standaktionen etc. sind an die Kirchgemeinde zu richten. Die Kirchgemeinde bewilligt Gesuche mit Rücksprache beim Gemeindeammannamt der Einwohnergemeinde. Das Areal des Dorfplatzes und

des Kirchenvorplatzes ist grundsätzlich verkehrsfrei. Allfällige An- und Abtransporte können über die Kirchenbrücke erfolgen. Grünflächen sind schonend zu behandeln und die jungen Bäume dürfen nicht erklettert werden.

3. Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

Eine bewilligungspflichtige Veranstaltung liegt vor, wenn

- ein Strombezug ab dem Elektrotableau nötig ist,
- vom Veranstalter fixe Verkaufspreise für Produkte und Dienstleistungen verlangt werden,
- ein Veranstalter mehr als die im Pfarreisaal vorhandenen 6 Bartische und 3 Festbankgarnituren aufstellt,
- eine Veranstaltung am Abend länger als 22.00 Uhr dauert, oder
- die zeitliche Beanspruchung des Hauswartes der Kirchgemeinde nötig ist.

Somit sind insbesondere spontane Klein- und Kurzanlässe nicht-bewilligungspflichtig. Damit soll der Gebrauch des Begegnungsplatzes durch die Bevölkerung, die Vereine und durch Gruppierungen unkompliziert ermöglicht und gefördert werden.

Bei Unklarheiten ist sicherheitshalber eine Rückfrage beim Hauswart der Kirchgemeinde angezeigt.

4. Verwaltung

Die Verwaltung des Begegnungsplatzes untersteht dem Kirchenrat. Dieser beauftragt den Hauswart mit der Verwaltung.

4.1 Platzzuteilung

Die verwaltende Person nimmt Reservationen entgegen, informiert die Benutzer über die Benutzungsrichtlinie, führt den Belegungsplan und ist für eine allfällige Schlüsselabgabe verantwortlich.

4.2 Reservationen

Grundsätzlich werden Pfarreiveranstaltungen auf dem Kirchenvorplatz erste Priorität eingeräumt. Reservationen für andere Veranstaltungen werden im Grundsatz nicht über 6 Monate hinaus angenommen. Weiterreichende Reservationen sind vom Kirchenrat und dem Gemeinderat zu genehmigen. Ansonsten werden Gesuche nach Eingangsdaten berücksichtigt. Der Kirchenrat und der Gemeinderat behalten sich das Recht vor, Reservationen ohne weitere Begründung jederzeit zu stornieren, falls zum Beispiel ein Anlass im Konflikt zu ethischen Grundsätzen steht.

4.3 Rapporte

Die zur Verwaltung bestimmte Person stellt dem Benutzer einen Benutzungsrapport für die Belegung des Begegnungsplatzes aus.

5. Platzordnung

Bei jedem Anlass übernimmt eine vom Veranstalter bestimmte Person die Verantwortung für die Einhaltung der Platzordnung. Diese Person wird im Benutzungsrapport vermerkt.

5.1 Meldung

Festgestellte Mängel oder Schäden sind vom Veranstalter spätestens bei der Abgabe zu melden.

5.2 Energie

Allfällig verbrauchte Energiekosten werden in der Regel dem Benutzer in Rechnung gestellt. Die Benutzer sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Energie zu sparen.

5.3 Ruhebestimmungen

Bei musikalischen Anlässen ist die Ruhezeit spätestens um 22.00 Uhr einzuhalten. Lautsprecheranlagen sind so zu betreiben, dass keine Belästigung Dritter erfolgt. Die Verwaltung kann den Betrieb von solchen Anlagen einschränken oder untersagen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Grundlagen. Während kirchlichen Feiern und Gottesdiensten sind alle Aktivitäten, welche die entsprechenden Anlässe stören, untersagt.

Auf dem Areal des Friedhofs ist zu jeder Zeit die «Grabesruhe» zu bewahren. So darf der Friedhof insbesondere auch nicht zum Spielen für Kinder benutzt werden und das Befahren z.B. mit Velos ist zu unterlassen.

Für spezifische Openair-Veranstaltungen kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungen eingeholt worden sind und vorgelegt werden können.

5.4 Einrichtung

Die für den Begegnungsplatz verfügbaren Festische und Festbänke können unentgeltlich mitbenutzt werden. Die Einrichtung erfolgt durch den Benutzer. Der gesamte Begegnungsplatz, insbesondere die Grünflächen, sind schonend zu behandeln. Die jungen Bäume dürfen nicht erklettert werden.

5.5 Dorfbrunnen

Der Dorfbrunnen ist jederzeit sauber zu halten, weil er der Notversorgung der Bevölkerung von Menznau mit Wasser und als Viehtränke dient. Der Brunnentrog darf nicht mit Kies, Laub und anderen Gegenständen verunreinigt und schon gar nicht als Bad für Hunde und andere Haustiere verwendet werden.

5.6 An- und Abtransport

Das Areal des ganzen Begegnungsplatzes ist verkehrsfrei. Allfällige An- und Abtransporte können über die Kirchenbrücke erfolgen. Das notwendige Öffnen des Pollers auf der Kirchenbrücke kann nach Rücksprache mit dem Hauswart erfolgen.

5.7 Uneingeschränkte Zufahrt für die Feuerwehr

Die Zufahrt der Feuerwehr zur Kirche muss jederzeit uneingeschränkt gewährleistet werden können. Deshalb ist ein entsprechender Freiraum von der Brücke zur Kirche vordefiniert. Dieser muss vorgängig mit dem Hauswart abgesprochen werden.

5.8 Reinigung

Die Reinigung des Begegnungsplatzes ist vom Benutzer auszuführen. Der gesamte Begegnungsplatz inkl. Dorfbrunnen, den Kiesflächen, dem Kirchenvorplatz sowie dem Mobiliar sind nach der Benutzung sauber zu hinterlassen. Das Mobiliar ist an dem dafür vorgesehenen Platz zu versorgen.

Ausserordentliche Reinigungsarbeiten, zum Beispiel bei unsauber abgegebenem Begegnungsplatz, werden in jedem Fall in Rechnung gestellt.

5.9 Dekorationen

Dekorationen dürfen nur mit dem Einverständnis der Verwaltung angebracht werden. Es ist verboten, Klammern, Nägel, Schrauben oder ähnliches an Mobiliar, Wänden oder Bäumen anzubringen. Der Hauswart empfiehlt Klebestreifen zu verwenden, welche leicht löslich sind, ansonsten muss der Benutzer Klebrückstände selber reinigen. Dekorationen müssen den geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

5.10 Haftung

Für Garderobe, private Gegenstände und Schäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen entstehen, wird keine Haftung übernommen.

5.11 Bewilligungen

Die für Anlässe notwendigen Bewilligungen sind vom Veranstalter einzuholen.

5.12 Benutzungsverbot

Veranstalter, die sich den Bestimmungen dieser Benutzungsrichtlinie widersetzen, kann das Benutzungsrecht ganz oder teilweise entzogen werden.

5.13 Abfall

Die Entsorgung des Abfalls ist Sache des Veranstalters. Anfallender Abfall von Veranstaltungen darf in keinem Fall in den öffentlichen Kehrichtbehältern entsorgt werden.

6. Gebühren

Die Benutzung des Begegnungsplatzes ist grundsätzlich gebührenfrei. Die Nebenkosten wie Stromverbrauch, organisatorische Hilfestellungen durch den Hauswart, Zusatzreinigungen oder Reparaturkosten können dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

Im Grundsatz verzichtet die Kirchgemeinde pro Anlass auf die Verrechnung der ersten Hilfestellungsstunde.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser geltenden Richtlinie können nur durch Entscheid des Kirchenrates und unter Rücksprache mit dem Gemeinderat beschlossen werden.

7.2 Beschwerden

Beschwerden sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Kirchenrat zu richten.

7.3 Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt nach der entsprechenden Genehmigung durch den Kirchenrat und den Gemeinderat am 1. Juli 2024 in Kraft.

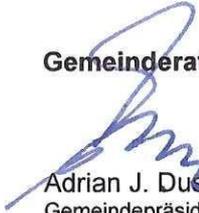
Menznau, 12. Juni 2024

Kirchenrat Menznau


Stefan Rossdeutscher
Kirchenratspräsident


Stefanie Glauser
Aktuarin

Gemeinderat Menznau


Adrian J. Duss-Kiener
Gemeindepräsident


Marianne Duss
Gemeindeschreiberin